

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung von
Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Zwischen

der Stadt/Gemeinde XX - vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister XXX und
den ersten Beigeordneten/Stadtrat XXX

- im Folgenden: - Kommune -

und

...

und

dem Landkreis Gießen - vertreten durch den Kreisausschuss, dieser
vertreten durch die Landrätin Anita Schneider und
der Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christiane
Schmahl

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs, 1 und 25 Abs, 1 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten,
Am 23.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die "Verordnung zur
Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes"
(ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14.02.2018 in Kraft. In § 1 Abs. 2 der
Verordnung ist geregelt, dass die Landrätin als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die
nach § 1 Abs, 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit
übernehmen kann.

**§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG
i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Kommune in
seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnittes 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit

der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren nach dem Kostenverzeichnis der Gebührenordnung des zuständigen Ministeriums sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder.
- (2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus eine Umlage von den Städten und Gemeinden. Die Umlage umfasst die Differenz aller Aufwendungen (Personal-, Personalneben-, Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten) des Landkreises, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabendelegation stehen und den erzielten Erträgen aus Verwaltungsgebühren.
- (3) Die Umlage ist jährlich am 31.03. des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Verteilung der Umlage auf die an der Kooperation beteiligten Kommunen erfolgt auf Basis der Einwohnerzahl der Gemeinden im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller an der Kooperation teilnehmenden Kommunen, und zwar für
 - allgemeine Verwaltungsarbeit (z.B. Abstimmungsgespräche, Ermittlungsarbeit/Recherche, Fortbildung, Statistik etc.)
 - Aufgaben nach Abschnitt 2 des ProstSchG die Beratungs- und Anmeldetätigkeit nach
- (5) Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuell veröffentlichte Stand der Einwohner des Hessischen statistischen Landesamtes zum Ende des Umlagejahres.
- (6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 7 erfolgt die Abrechnung nach individuellem Aufwand abzüglich tatsächlich erzielter Buß- und Verwarnungsgelder. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

§ 3 Geltungsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 und diese verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich der Vertrag automatisch. Erfolgt eine Kündigung durch den Landkreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.
- (2) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (beispielsweise wesentliche Abweichung von Fallzahlen, Personal- oder Sachkosten) verändern.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Gießen erfolgt durch den Landkreis.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen,

Gemeinde/Stadt XX
Der Gemeindevorstand/ Magistrat

Ort,

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erster Kreisbeigeordnete

Siegel

Vorname Name
Bürgermeister(-in)

Vorname Name
Erste(r) Beigeordnete(r)